

Anlage zu Empfehlungsverfahren 2012\_6

### **Ergänzungsbeschluss Abschlagszahlungen im EEG 2012**

Wie ist die von § 33 Abs. 1 S. 1 EEG 2012 ÄndGesBeschl<sup>1</sup> vorgesehene Begrenzung der pro Kalenderjahr vergütungsfähigen Strommenge für Strom aus solarer Strahlungsenergie (sog. Marktintegrationsmodell) gemäß § 33 Abs. 1 S. 3 EEG 2012 ÄndGesBeschl bei den monatlichen Abschlägen nach § 16 Abs. 1 S. 3 EEG 2012 zu berücksichtigen?

Die nachfolgende Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt, dass das Marktintegrationsmodell tatsächlich unverändert in Kraft tritt. Der Bundesrat wendet sich in seinem Beschluss zur Anrufung des Vermittlungsausschusses (BR-Drs. 204/12) unter anderem ausdrücklich gegen das Marktintegrationsmodell:

*„Das vorgesehene Marktintegrationsmodell, welches lediglich die Höhe der vergütungsfähigen solaren Strommenge pauschal reduziert, schafft keine zusätzlichen Anreize zur Stärkung des Eigenverbrauchs und sollte demzufolge nicht weiter verfolgt werden. Es ist zu erwarten, dass dieses Modell lediglich eine zusätzliche Absenkung des Förderniveaus bewirken soll.“*

Es ist fragwürdig, ob Regelungen eines bloßen Gesetzesentwurfs Gegenstand von Verfahren der Clearingstelle sein sollten, insbesondere wenn sie, wie das Marktintegrationsmodell, heftiger Kritik unterliegen und noch längst nicht „beschlossene Sache“ sind. Durch ein solches Verfahren wird der Eindruck erweckt, als habe sich die Branche der Erneuerbaren Energien mit den Regelungen bereits abgefunden.

Die Neuregelung im Gesetzesentwurf vom 6.03.2012 (BT-Drs. 17/8877) in der geänderten Fassung der Beschlussempfehlung vom 28.03.2012 (BT-Drs. 17/9152) lautet:

**„§ 33 Marktintegrationsmodell für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie**

*„(1) Die Vergütung nach § 32 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, ist in jedem Kalenderjahr für Strom aus Anlagen*

*1. mit einer installierten Leistung bis einschließlich 10 Kilowatt begrenzt auf 80 Prozent der insgesamt in diesem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge,*

*2. mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt bis einschließlich 1 Megawatt begrenzt auf 90 Prozent der insgesamt in diesem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge.*

*Soweit die nach Satz 1 nicht vergütungsfähige Strommenge nicht in der Form des § 33b Nummer 3 direkt vermarktet wird, besteht der Anspruch auf Vergütung nach § 32 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, nur für die in dem Kalenderjahr jeweils zuerst eingespeiste Strommenge. **Die Begrenzung nach Satz 1 ist im gesamten Kalenderjahr bei den monatlichen Abschlägen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 zu berücksichtigen.**“*

*(...)*

§ 16 Absatz 1 Satz 3 EEG lautet:

*„Auf die zu erwartenden Zahlungen sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten.“*

Aus § 33 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzesentwurfs ergibt sich also ausdrücklich, dass die Begrenzung der Vergütung **„im gesamten Kalenderjahr bei den monatlichen Abschlägen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 zu berücksichtigen“** ist.

Somit ist die Frage aus Sicht des BBK im Gesetzesentwurf eindeutig beantwortet: Die Abschläge sind um den Begrenzungsbetrag (je nach installierter Leistung 10 oder 20 Prozent) entsprechend monatlich abzusenken. Die Berechnung der Abschläge im Übrigen erfolgt nach den bisher geltenden Kriterien.